

Antrag S15: Bundesarbeitsgemeinschaften

Antragsteller*in:

Benjamin-Immanuel Hoff (LV Thüringen)

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Nach § 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse wird ein neuer § 7a
- 2 Bundesarbeitsgemeinschaften eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:
- 3 § 7a Bundesarbeitsgemeinschaften
- 4 (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaften sind Gremien zur fachpolitischen Vernetzung und
- 5 der Erarbeitung von fachlichen Konzepten und Strategien. Aus der Zusammenarbeit von
- 6 Delegierten der Landesverbände sowie Interessierten innerhalb und außerhalb der
- 7 Partei entwickeln sie inhaltliche Positionen. Die Bundesarbeitsgemeinschaften leisten
- 8 dadurch ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen
- 9 und sind Bindeglieder zu Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen.
- 10 (2) Die Anerkennung als Bundesarbeitsgemeinschaft erfolgt durch Beschluss des
- 11 Bundesausschusses auf Antrag des Parteivorstandes und einem zustimmenden Votum der
- 12 Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaften.
- 13 (3) Der Parteivorstand bezieht die Bundesarbeitsgemeinschaften in Beratungen über die
- 14 Strategie und Programmatik der Partei rechtzeitig und transparent ein. Er kann in
- 15 Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bundesarbeitsgemeinschaft den Auftrag zur
- 16 Erarbeitung von Stellungnahmen oder Konzepten erteilen.
- 17 (4) Die Bundesarbeitsgemeinschaften haben Antragsrecht an die Bundesgremien der
- 18 Partei.
- 19 (5) Jede Bundesarbeitsgemeinschaft wählt für die Dauer von zwei Jahren eine
- 20 Sprecherin oder einen Sprecher. Die Sprecherinnen und Sprecher aller
- 21 Bundesarbeitsgemeinschaften bilden die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der
- 22 Bundesarbeitsgemeinschaften.
- 23 (6) Das Nähere regelt das BAG-Statut, das vom Parteitag mit einfacher Mehrheit
- 24 beschlossen wird. Es ist der Satzung als Anlage beizufügen.

Begründung

Die Tätigkeit der Innerparteilichen Zusammenschlüsse ist in § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE geregelt. Als Konsequenz aus dem Fraktionsverbot innerhalb kommunistischer Parteien zogen die PDS und später die DIE LINKE die Schlussfolgerung, den Mitgliedern das Recht zur Bildung innerparteilicher Zusammenschlüsse statuarisch zu sichern. Davon wird innerhalb der Linkspartei rege Gebrauch gemacht.

Das Recht auf Bildung innerparteilicher Zusammenschlüsse garantiert freilich nicht die strukturierte fachliche und inhaltliche Arbeit und entsprechende programmatische Fortentwicklung der Partei. Mit der Einfügung des § 7a Bundesarbeitsgemeinschaften soll der unterschiedlichen Ausrichtung der Innerparteilichen Zusammenschlüsse in Strömungen, die zur innerparteilichen Willensbildung und strategischen Debatte beitragen, einerseits und Bundesarbeitsgemeinschaften als Fachkommissionen zur Bearbeitung spezieller fachpolitischer Themenfelder andererseits Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll auf diesem Wege die strukturierte inhaltliche und fachliche Debatte der Partei durch Vernetzung der jeweiligen Interessierten und Expert:innen innerhalb der Partei, mit den Mandatsträger:innen in Parlamenten und Regierungen sowie Akteur:innen, Institutionen und Bewegungen außerhalb der Partei befördert werden.